

prendit', sind auch in der Lex Baiuv. besprochen, die überdies den Spürhund, den 'bibarhunt qui sub terra venatur' und den 'canis qui dicitur hapuchhunt', also drei besondere Typen von Jagdhunden nennt.

Für die einzelnen Hundearten stellt sich der Vergleich folgendermassen:

Von den Hetzhunden nennt die Lex Salica VI. 1 einen 'sigusium canem magistrum' (Cod. 1) mit den Varianten 'subusum, secusium, siutum, seusium, seusum, sium, secusum'; die Lex Alam. handelt unter der Ueberschrift 'de canibus siusibus (seuussibus, de usibus, seusis, seusibus, seusi, seucibus)' zunächst von einem 'primus' und 'secundus cursalis' und dann von einem 'canis ductor, qui hominem ducit, quod leitihunt dicunt', der wohl dem 'canis magister' der Lex Salica entspricht. In der Lex Baiuv. finden wir dafür den 'canem seusium (seusinum, seucium, seucem), quem leitihunt dicunt' (c. 1), daneben (c. 2) den 'seucem ductum, quod triphunt vocant'; und auch der (c. 3) 'qui in ligamine vestigium tenet, quod spurihunt vocant' ist in einer Reihe von Hss. ausdrücklich als 'seucis' bezeichnet; er dürfte aber kaum den oben besprochenen hinzuzuzählen sein. Für die anderen beiden Arten (c. 1 und 2) fällt im Vergleiche mit der Lex Alam. die Verschiebung auf, die vielleicht als Missverständnis der letzteren gedeutet werden darf. Nennt die Lex Alam. nur den 'canis qui hominem ducit' einen 'canis ductor, quem leitihunt dicunt', so hat das bairische Volksrecht das Beiwort 'ductor' in allen bis auf eine Hs. in 'doctus' verwandelt und denjenigen Hunden beigelegt, die Triebhunde genannt werden. Von gewöhnlichen 'canibus seusibus' ist in ihr überhaupt nicht die Rede, sondern nur von zwei (bezw. drei) Gattungen derselben, den Leithunden, Triebhunden und Spürhunden¹. Dabei ist aus dem 'ductor = magister', dem Leithunde, wie es scheint, ein missverständener 'doctus' der kluge, 'gelehrte' Treibhund geworden, und der Leithund der Lex Alam. hat dabei sein erklärendes Epitheton verloren. Man kann für diese Kapitel einen Text, wie ihn die Lex Alam. bringt, unter Annahme dieser Missdeutungen als Grundlage für die bairische Lex annehmen, dabei wären dann die weiteren Arten von Jagdhunden, der Biberhund für die Jagd unter der Erde und der Habichthund für die Jagd mit Falken ebenso wie der Spürhund als weiterer Zusatz des bairischen Volksrechtes hinzugekommen.

1) Vgl. oben S. 641 f.